

Stellungnahme des Österreichischen Stiftungsverbands - ÖStV

zum Entwurf der Neufassung des Erlasses des Bundesministers für Finanzen zu dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Wien, am 24.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des Erlasses des Bundesministers für Finanzen zu dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), in dem nunmehr insbesondere die WiEReG Novelle 2023 und die damit verbundenen Neuerungen, wie beispielsweise die Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß § 10 WiEReG oder die Änderungen bei Meldungen an das Register, behandelt werden. Weitere Änderungen betreffen etwa die Aufnahme der Flexiblen Kapitalgesellschaft in das WiEReG sowie Auslegungsfragen und Ergänzungen von Beispielen rund um den Kontrollbegriff.

Wir dürfen zu dem Entwurf des WiEReG BMF-Erlasses wie folgt Stellung nehmen.

Anmerkungen zum Meldeintervall:

Der ÖStV darf die Gelegenheit nutzen, den Vorschlag einzubringen, die Verpflichtung zur Durchführung einer jährlichen Bestätigungsmeldung bei keiner Änderung der inhaltlichen Daten abzuschaffen.

Die Durchführung von lediglich anlassbezogenen Meldungen würde vom ÖStV als rein positive Entwicklung erachtet werden. Eine verpflichtende jährliche Meldung bei unverändertem Stand der wirtschaftlichen Eigentümer führt sowohl auf Seiten der Registerbehörde als auch auf Seiten der meldepflichtigen Rechtsträger zu vermeidbarem administrativem Aufwand und Kosten. Durch eine diesbezügliche Anpassung würden sowohl Kapazitäten frei, die anderweitig eingesetzt werden könnten und unnötiger bürokratischer Aufwand könnte außerdem reduziert werden.

Zudem darf angemerkt werden, dass rein anlassbezogene Meldungen und Anpassungen bei anderen Registern wie beispielsweise dem Firmenbuch oder dem Grundbuch sowie am Kapitalmarkt völlig gang und gäbe sind und hier auch bestens funktionieren, ohne die Qualität der in den Registern enthaltenen Daten einzuschränken.

Zu Punkt 2.7.1. Stifter:

Unter Punkt 2.7.1 des Erlasses wurde nunmehr das Thema der Meldung des jeweiligen Anteils an den von den Stiftern (bzw. Gründern oder Trustoren) zugewendeten Vermögenswerten ergänzt.

Gemäß § 5 Abs 1 Z 3 lit d WiEReG sind ab 01.07.2024 bei Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer bei Stiftern, Gründern und Personen, die bei trustähnlichen Vereinbarungen eine vergleichbare Funktion bekleiden, die Angabe des jeweiligen Anteils an den Vermögenswerten, die zugewendet wurden unter Berücksichtigung von Zu- und Nachstiftungen und vergleichbaren Vorgängen, anzugeben.

Auf jene Regelung wird nunmehr unter Punkt 2.7.1. des Erlasses näher eingegangen. Unseres Erachtens bleiben in der aktualisierten Fassung des Erlasses allerdings folgende Fragen und Themen betreffend die Meldung von Stifteranteilen offen:

- Wie sind Zustiftungen von Personen, die nicht als Stifter iS PSG zu qualifizieren sind, bei Berechnung der Stifteranteile zu berücksichtigen?

Laut Erlass können „für die Berechnung der jeweiligen Anteile [...] insbesondere der Eigenkapitalspiegel (Vgl. AFRAC-Stellungnahme 25, Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB), Dezember 2017, Rz 16 und 17) oder vergleichbare Aufzeichnungen herangezogen werden.“

Demnach würde dies für den Fall, dass sämtliche Stifter iS PSG natürliche Personen (z.B. Personen A, B und C) sind, und zusätzlich eine Person X eine reine Zustiftung tätigt, ohne Stifter iS PSG zu werden, dazu führen, dass die Summe der Stifteranteile der gemeldeten Stifter (Personen A, B und C) in Summe nicht 100 % beträgt.

Eine diesbezügliche Ergänzung/Klarstellung im Erlass würden wir begrüßen.

- Ebenso erachten wir eine kurze allgemeine Klarstellung, dass die Summe der Stifteranteile nicht 100 % ergeben muss, sondern auch geringer sein kann, als wünschenswert.

Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei Stifter-GmbHs die von einer natürlichen Person kontrolliert werden, die kontrollierende natürliche Person mit „Ausübung von Kontrolle auf andere Weise“ zu melden ist, ohne Angabe eines %-Satzes.

- Des Weiteren dürfen wir darauf hinweisen, dass sich in der Praxis die Einholung und Beschaffung der Informationen zu den konkreten Stifteranteilen als teilweise recht kompliziert darstellen dürfte, insbesondere bei älteren Stiftungen, wo es sich um historische Daten, die bereits länger in der Vergangenheit liegen, handelt.

🐛 Eine weitere Frage, die unseres Erachtens im Zusammenhang mit der Berechnung der Stifteranteile noch offen ist, ist, ob/inwiefern Zuwendungen an Begünstigte (z.B. Substanzauszahlungen) bei Berechnung der Stifteranteile zu berücksichtigen sind.

Im WiEReG-Erlass wird auf die Rz 16 und 17 der AFRAC-Stellungnahme 25 Bezug genommen und auf den Eigenkapitalspiegel verwiesen. Gemäß AFRAC-Stellungnahme 25 (Rz 18 bis 21) können Zuwendungen an Begünstigte in der Bilanz als Minderung des Eigenkapitals dargestellt werden, und verändern auch entsprechend den Eigenkapitalspiegel.

Diesbezügliche Erläuterungen im Erlass, ob und inwiefern Zuwendungen an Begünstigte (insbesondere Substanzauszahlungen) zu berücksichtigen sind, wären unseres Erachtens wünschenswert.

Wir ersuchen höflich, unsere Ausführungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Cattina Leitner
Präsidentin des ÖStV